



STATUTEN

Alle sprachlich in der männlichen Form verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Wechselseitiger Brandhilfverein Langenwang“ (WBVL) und hat seinen Sitz in Langenwang.
- 1.2 Der Tätigkeitsbereich umfasst die politischen Bezirke Mürzzuschlag, Bruck an der Mur, Hartberg und Weiz.
- 1.3 Die Errichtung von Sektionen, Filialen und Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ 2. Zweck und Tätigkeiten des Vereins

Der WBVL hat den Zweck, seine Mitglieder im Wege der gegenseitigen Unterstützung in die Lage zu versetzen, ihre durch Feuer oder Blitzschlag beschädigten Gebäude, das Zugehör und den Viehbestand möglichst rasch wieder so herzustellen, dass die Wirtschaft und der Haushalt ohne Unterbrechung weiter betrieben werden können.

§ 3. Aufbringung der Mittel

- 3.1 Die Tätigkeit des WBVL ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 3.2 Der Vorstand des Vereins hebt von seinen Mitgliedern die für den laufenden Vereinsbetrieb notwendigen Beiträge ein (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge). Die Art und Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgelegt.
- 3.3 Für die Deckung der Schadensereignisse werden von den Mitgliedern Solidarbeiträge eingehoben. Die Höhe des einzuhebenden Solidarbeitrags bestimmt die Generalversammlung.
- 3.4 Weitere Einnahmen können Subventionen (Vereinsförderungen) darstellen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Der WBVL hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung (GV) auf Grund besonderer Verdienste für den WBVL auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können physische sowie juristische Personen sein.
- 5.2 Die Aufnahme wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die endgültige Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Begründung innerhalb von zwei Monaten ab dem Antrag erfolgen und ist gegen diese kein Rechtsmittel zulässig.
- 5.3 Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer und ein Mitgliedsbuch.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss
- d) Verlust der Rechtspersönlichkeit juristischer Personen

Zu a) Tritt infolge des Todes ein Eigentümerwechsel an einer Liegenschaft ein, so bleibt die Mitgliedschaft für seine Verlassenschaft so lange bestehen, bis der Besitz nach Einantwortung endgültig in das Eigentum eines Anderen übergeht. Die Rechtsnachfolger verstorbener Mitglieder müssen sich selbst bei Interesse um ihre Mitgliedschaft bewerben.

Zu b) Ein Austritt kann jederzeit zum Ende des Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit maßgebend ist die Empfangsbestätigung. Der Vorstand entlässt das Mitglied aus dem Verein, so ferne dessen Pflichten – insbesondere der finanziellen – dem Verein und den Mitgliedern gegenüber erloschen sind.

Zu c) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt und wenn es sich gegenüber dem Verein eines Betruges oder eines versuchten Betruges schuldig gemacht hat.

Hat ein Mitglied bestimmte, ihm von der Vereinsleitung oder der Feuerbeschau aufgetragene Brandverhütungsmaßnahmen binnen der festgesetzten Frist nicht durchgeführt oder ist es der Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachgekommen bzw. länger als sechs Monate mit der vorgeschriebenen Zahlung im Rückstand, verliert es den Anspruch auf Entschädigung im Schadensfall und es kann ein Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Ausschließungsgründe mitgeteilt.

Das Mitglied kann innerhalb von vierzehn Tagen, gerechnet vom Tag der Empfangsbestätigung, dagegen schriftlich Berufung an die nächste Generalversammlung einlegen, welche hierüber endgültig entscheidet.

Die Zahlungsverpflichtung bleibt aber bestehen.

6.2 Austrittshindernisse

- a) Hat der WBVL für ein Mitglied bei einer Institution (Kreditgeber, Notar, Rechtsanwalt, Gericht, ...) einen Sperrschein hinterlegt, so kann der Austritt erst erfolgen, wenn der Sperrschein zurück übermittelt oder eine Devinkulierung ausgefolgt wird.
- b) Hat ein Mitglied eine Unterstützung erhalten, so endet die Mitgliedschaft durch Austritt mit dem Ende des auf die Auszahlung der Unterstützung folgenden fünften Kalenderjahres.

Der Vorstand kann auch einen früheren Zeitpunkt zulassen, wenn das Mitglied ein begründetes Schreiben an den Vorstand richtet.

- 6.3 Weder einem ausgetretenen noch einem ausgeschlossenen Mitglied stehen Rechte am Vereinsvermögen zu.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des WBVL teilzunehmen.
- 7.2 Die Mitglieder haben das Recht, das Stimmrecht in der GV wahrzunehmen sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Das passive Wahlrecht endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 7.3 Die Mitglieder sind berechtigt, Vorschläge vorzubringen und Anträge an die GV zu stellen. Anträge sind mindestens 3 Wochen vor der GV an den Vorstand zu richten.
- 7.4 Zu den Mitgliedspflichten zählt, die Statuten zu kennen und einzuhalten sowie den vorgeschriebenen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- 7.5 Ereignet sich bei einem Mitglied ein Schadensfall, so hat es die Pflicht, diesen Schadensfall umgehend seiner Vertrauensperson bzw. innerhalb von drei Tagen dem Obmann oder dessen Stellvertreter zu melden.
- 7.6 Jede die Mitgliedschaft betreffende Veränderung ist der Vereinsführung umgehend zu melden.

§ 8. Vereinsorgane des WBVL

Die Vereinsorgane des WBVL sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11, 12 und 13), die Rechnungsprüfer (§14) und die Schlichtungseinrichtung (§15).

§ 9. Die Generalversammlung (GV)

- 9.1. Die ordentliche GV findet jährlich statt und wird vom Obmann einberufen.
- 9.2. Eine außerordentliche GV hat auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen der ordentlichen GV oder über einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder aber auch auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 9.3. Zu jeder GV sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

- 9.4. Anträge an die GV zur Tagesordnung sind in schriftlicher Form mindestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen ist ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV. Dieser kann immer gestellt werden.
- 9.6. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied ist teilnahmeberechtigt und hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist mit einer schriftlichen Vollmacht zulässig.
- 9.7. Sind mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. ihrer Vertreter zum Zeitpunkt der Eröffnung der GV anwesend, ist diese beschlussfähig. Liegt die Teilnehmerzahl darunter, findet nach dreißig Minuten die GV statt. Jetzt ist diese ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8. Wahlen und Beschlüsse in der GV erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Vorsitzender der GV ist der Obmann, bei Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, ansonsten das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung (GV)

- 10.1 Die GV wählt den Vorstand, bestehend aus Obmann, Obmann-Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern sowie die Rechnungsprüfer bzw. wählt sie ab.
Der Obmann und der Obmann-Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu ermitteln.
- 10.2 Nachfolgende Vorgänge bedürfen der Beschlussfassung durch die GV:
 - a) Festlegung des Wertes der Objekt- bzw. Viehklassen.
 - b) Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, insbesondere die der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensübersicht.
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - d) Bestimmung einer Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes.
 - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. den Rechnungsprüfern und dem Verein.
 - f) Entscheidung über die Zuerkennung und Bemessung einer Unterstützung in besonderen Fällen bzw. bei Streitigkeiten.
 - g) Verleihung oder Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
 - h) Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11. Der Vorstand

- 11.1 Der Obmann bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter oder jedes sonstige Mitglied des Vorstandes beruft die Mitglieder des Vorstandes zu Sitzungen schriftlich oder mündlich ein.
- 11.2 Vorsitzender ist der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter nicht anwesend, übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11.3 Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.4 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.5 Eine Vorstandsperiode dauert vier Jahre, Wiederwahlen der Vorstandsmitglieder sind möglich.
- 11.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied kooptiert werden. Dies kann auch aus anderen Gründen erfolgen. Jede Kooptierung ist der GV nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.
- 11.7 Die Funktionsdauer von Vorstandsmitgliedern, die innerhalb einer Funktionsperiode gewählt werden, läuft mit Ende dieser Funktionsperiode ab.
- 11.8 Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. mit der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 11.9 Erklärt der gesamte Vorstand seinen Rücktritt, dann ist das Schreiben an die GV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Neuwahl wirksam.
- 11.10 Ist die in Pkt. 10.1 festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter unverzüglich eine GV zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
- 11.11 Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche GV einzuberufen hat.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand leitet und überwacht den Verein und sorgt für eine rege, dem Vereinszweck dienliche Tätigkeit. Er trifft alle hiezu notwendigen Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
- 12.2 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Er kann diesem bestimmte Bereiche der Vereinsführung übertragen und mit allen dazu notwendigen Vollmachten ausstatten.

- 12.3 Der Vorstand kann aus seiner Mitte Arbeitsausschüsse (z.B. ein Leitungsorgan) bestellen, dessen Befugnisse vom Vorstand festgelegt werden.
- 12.4 Dem Vorstand obliegt im Besonderen die Durchführung der Beschlüsse der GV, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Einberufung der außerordentlichen GV, die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung und deren Vorlage an die GV zur Beschlussfassung.
- 12.5 Der Vorstand hat zu sorgen, dass die Finanzlage des WBVL rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat für laufende Aufzeichnungen der Einnahmen und der Ausgaben zu sorgen und zum Ende des Rechnungsjahres innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- 12.6 Der Vorstand teilt das Vereinsgebiet in Sprengel auf und ernennt aus den Reihen der Mitglieder jeweils eine Vertrauensperson.

§ 13. Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

13.1 Der Obmann

- führt die laufenden Geschäfte des Vereins,
- vertritt den Verein nach außen und in allen sonstigen Belangen,
- führt den Vorsitz in den Sitzungen und in der GV,
- beruft die ordentlichen Generalversammlungen ein.

Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.

13.2 Der Obmann-Stellvertreter

hat in Abwesenheit des Obmannes dessen Agenden zu führen. In diesem Fall gehen alle Rechte und Pflichten auf ihn über.

13.3 Der Kassier

ist für die gesamte Finanzgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege verantwortlich. Er hat ferner für die pünktliche Vorschreibung und Einzahlung der Beiträge Sorge zu tragen.

13.4 Der Schriftführer

unterstützt den Obmann in der Führung der Vereinsgeschäfte, er führt Protokoll in den Sitzungen und Versammlungen und ist für die Abwicklung des geordneten Schriftverkehrs verantwortlich.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- 14.1 Die GV wählt mindestens drei Rechnungsprüfer auf Dauer eines Jahres. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer dürfen bei keinem Vereinsorgan, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist, Mitglied sein.
- 14.3 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie sind berechtigt, in alle Kassabücher und Belege Einsicht zu nehmen. Sie haben festgestellte Gebarungsmängel der Rechnungslegung und Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen.
- 14.4 Die Rechnungsprüfer berichten dem Vorstand und der GV über die Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- 14.5 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11.3 sowie der § 11.8 und §13.1 letzter Satz sinngemäß.

§ 15. Schlichtungseinrichtung

- 15.1 Bei Meinungsunterschieden in Vereinsangelegenheiten zwischen den Vereinsmitgliedern entscheidet die Schlichtungseinrichtung als vereinsinternes Schiedsgericht.
- 15.2 Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Gebildet wird das Schiedsgericht wie folgt:
Jeder Streitteil nennt dem Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen zwei Personen aus den Vereinsmitgliedern zu Schiedsrichtern. Diese vier Schiedsrichter wählen aus den Vereinsmitgliedern ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3 Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 16.2 Die außerordentliche Generalversammlung hat auch über das Vereinsvermögen zu bestimmen. Dieses soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein, verfolgt.
- 16.3 Die Auflösung ist binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.